

Rechtlichen Situation von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
im Rhein-Sieg-Kreis 03.11.2015

Rechtsanwältin Martina Lorsch
info@martina-loersch.de



Agenda

Rechtliche Möglichkeit bei häuslicher Gewalt

Sondersituationen/Probleme aufgrund Aufenthaltstitel

1. abhängiges Aufenthaltsrecht
2. Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung
3. Praktische Probleme im Asylverfahren

Verfahrensfragen



Rechtliche Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt

1. Polizeiliche Wegweisungen
2. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Strafanzeigen
4. Schadensersatz/Schmerzensgeld
5. Sozialrechtliche Entschädigungen

→ stehen grds. allen zu,
unabhängig vom Aufenthaltsstatus



Aufenthaltsrechtliche Probleme bei häuslicher Gewalt

tauchen immer auf, wenn bei Trennung

- kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht

können auftauchen, wenn bei Trennung

- Sozialleistungsbezug erforderlich wird



Aufenthaltszwecke nach AufenthG für Drittstaatsangehörige:

- Studium, Ausbildung §§ 16, 17, (17a)
- Erwerbstätigkeit, §§ 18, 18a, 18c, 19a, 20, 21
- Humanitäre Gründe, §§ 22-25a = 5. Abschnitt
- Familiäre Gründe, §§ 28, 30, 32, 36

Freizügigkeitsrecht nach § 2 FreizügG/EU für EU-Staatsangehörige:

- Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche
- Selbstständige Tätigkeit,

für Familienmitglieder nach § 3 FreizügG/EU

Probleme möglich led. bei Leistungsbezug

Klassisch abhängiger Aufenthalt



Agenda

Rechtliche Möglichkeit bei häuslicher Gewalt

Sondersituationen/Probleme aufgrund Aufenthaltstitel

1. **abhängige Aufenthaltsrechte**
2. Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung
3. Praktische Probleme im Asylverfahren

Verfahrensfragen



1. Abhängige Aufenthaltsrechte

Familienzusammenführung

- zu Ehegatten
- zu Kind

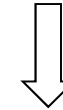


unterschiedliche Regelung
wenn Ehegatte

Deutscher
oder
Drittstaats-
angehöriger

EU-
Staatsbürger

Asylgründe / Verfolgung
betrifft led. den Ehegatten
(Familienasyl § 26 AsylVfG)

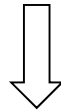


Problematisch led.

- vor unanfechtbarer
Anerkennung
- Bei Widerruf der
Anerkennung



Ehegatte Deutscher
(§ 28 AufenthG) oder
Drittstaatsangehöriger
(§ 30 AufenthG)



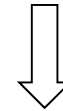
§ 31 AufenthG: Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach

- **3jährigem**
 - Zusammenleben als Eheleute in Deutschland
 - rechtmäßigem Aufenthalt
- oder bei **Härtefall**

*türkische Staatsangehörige i.d.R.
aufgr. Art 13 ARB 1/80: 2 Jahre*

Entscheidend:
Trennungszeitpunkt

Ehegatte EU-
Staatsbürger
§ 3 FreizügG



Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach

- **3jährigem formalem Ehebestand und**
- **1jährigem rm. Aufenthalt beider Eheleute in Deutschland**

*Probleme möglich led.
bei Leistungsbezug*



Entscheidend:
Scheidungszeitpunkt



Trennung bei Aufenthaltserlaubnis gem. § 28, 30
vor Ablauf von 3 Jahren:
Härtefall gem. § 31 Abs. 2 AufenthG?



„Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; **dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.** Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. „

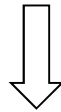


Mögl. Probleme bei der Härtefallregelung

- Beweisprobleme wenn
 - keine e.A.
 - keine ärztlichen Atteste
 - mangels Beweisen Strafverfahren eingestellt
- Verlängerung für gewalttätigen Ehepartner ausgeschlossen
 - zeitl. befristete AE
 - drohende Ausweisung (nicht wenn diese aufgrund der häusl. Gewalt droht: Nr. 31.2.1.2 AVV-AufenthG)



Familienasyl und Trennung



Voraussetzung: Ehebestand im Herkunftsland

Bei Trennung vor Anerkennung:

- bestehen nunmehr eigene Asylgründe?
- besteht die Verfolgungsgefahr aufgrund der Ehe im Herkunftsland trotz Scheidung fort?

wenn NEIN:

- gibt es tatsächliche oder humanitäre Gründe für einen Verbleib im Bundesgebiet (§ 25 Abs. 5 AufenthG)



Agenda

Rechtliche Möglichkeit bei häuslicher Gewalt

Sondersituationen/Probleme aufgrund Aufenthaltstitel

1. abhängige Aufenthaltsrechte
2. Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung
3. Praktische Probleme im Asylverfahren

Verfahrensfragen



Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung

Sozialleistungsbezug kann Verlängerung einer Aufenthaltserteilung entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

- unschädlich bei erstmaligem Verlängerungsantrag nach Trennung (§ 31 Abs. 4 AufenthG)
- Betreuung von Kindern und weitere unvermeidbare Umstände sind zu berücksichtigen



Praktische Probleme im Asylverfahren

Bis zu 6 Monate Verpflichtung in zugewiesener Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylVfG)

- Probleme können entstehen bei
- Wegweisungen des Gewaltausübenden
 - Verlassen der Aufnahmeeinrichtung, z.B. durch Flucht ins Frauenhaus
(aber: spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen bei Unterbringung zu berücksichtigen)



Agenda

Rechtliche Möglichkeit bei häuslicher Gewalt

Sondersituationen/Probleme aufgrund Aufenthaltstitel

1. abhängige Aufenthaltsrechte
2. Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung
3. Praktische Probleme im Asylverfahren

Verfahrensfragen



Verfahrensfragen

- keine Anzeigepflicht der Ehegatten einer Trennung gg. der Ausländerbehörde
- Mitteilungspflichten haben z.B.
 - Jobcenter
 - Strafverfolgungsbehörden
- bei Kenntnis, dass Aufenthaltsgrundlage möglicherweise nicht mehr besteht, muss Ausländerbehörde handeln



Verfahren bei Entzug AE

1. schriftl. Anhörung gem. § 28 VwVfG
 - schriftl. Darlegung der Gewaltsituation,
 - Einreichung von
 - Attesten,
 - Polizeidokumentationen,
 - Einstweiliger Anordnung
 - Anzeigeerstattung
2. Widerruf des Aufenthaltstitels/der Freizügigkeitsberechtigung
 - Klage
 - Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

